

GRUNDSATZERKLÄRUNG

über die Menschenrechtsstrategie

der Rhenus SE & Co. KG

STAND:
DEZEMBER 2022

INHALT

ÄNDERUNGSHISTORIE	2
I. PRÄAMBEL:	3
II. GELTUNGSBEREICH:	3
III. MENSCHENRECHTSBEZOGENE UND UMWELTBEZOGENE ERWARTUNGEN AN BESCHÄFTIGTE UND ZULIEFERER	3
IV. RISIKOMANAGEMENT:	4
(1) ZUSTÄNDIGKEITEN	4
(2) RISIKOMANAGEMENT IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH	4
a. RISIKOANALYSE IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH	4
b. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH	5
c. ABHILFEMASSNAHMEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH	5
(3) RISIKOMANAGEMENT BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN	6
a. RISIKOANALYSE BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN	6
b. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN	6
c. ABHILFEMASSNAHMEN BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN	7
(4) MITTELBARE ZULIEFERER	8
(5) ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT DER ERGRIFFENEN MASSNAHMEN	8
(6) BESCHWERDEVERFAHREN	8
(7) DOKUMENTATION UND BERICHTSWESEN	9
a. DOKUMENTATION	9
b. BERICHTSWESEN	9
V. PRIORITÄRE MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEZOGENE RISIKEN:	9
VI. DATENÜBERMITTLUNG & DATENSCHUTZ:	9
VII. ANSPRECHPARTNER:	9

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Änderung zur Vorgängerversion	gültig bis
V01.0	Erstversion	

I. PRÄAMBEL:

Unsere Gesellschafter, Kunden und Geschäftspartner, Behörden sowie die Öffentlichkeit erwarten von uns jederzeit rechtmäßiges, kompetentes und verantwortungsvolles Handeln. Hierzu zählt für uns, dass wir in allen Ländern, in denen wir unser Geschäft betreiben, ausnahmslos die dort geltende Rechtsordnung beachten und die jeweiligen sittlichen Vorstellungen respektieren. Außerdem übernehmen wir als Unternehmen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt. Neben absoluter Integrität sind Arbeits- und Gesundheitsschutz unverzichtbarer Bestandteil unseres Handelns. Diese gemeinsamen Prinzipien bilden das Grundgerüst unserer unternehmerischen Tätigkeit.

Dem aus diesen Überzeugungen resultierenden Anspruch sehen wir uns als Unternehmen verbindlich verpflichtet. Gemäß unserem Verständnis von unternehmerischem Denken und lokaler Eigenverantwortung hat neben unserer gemeinsamen Verantwortung auch jeder einzelne Mitarbeiter die Pflicht, in seinem Tätigkeitsbereich die gesetzlichen und unternehmensspezifischen Grundätze einzuhalten. Dafür sichern wir jedem Einzelnen die erforderliche Unterstützung und den Rückhalt zu, um der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden zu können.

Umsicherzustellen, dass die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (im Folgenden: LkSG) in den Unternehmen der Rhenus-Gruppe ausnahmslos eingehalten werden, verabschiedet die Rhenus SE & Co. KG die folgende Grundsatzserklärung:

II. GELTUNGSBEREICH:

Diese Grundsatzserklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG der Rhenus SE & Co. KG als Muttergesellschaft der Rhenus-Gruppe. Die Rhenus-Gruppe ist Teil des RETHMANN-Konzerns und umfasst sämtliche Unternehmen, welche unmittelbar oder mittelbar zu einem Anteil von mindestens 50,01% am Kapital und an den Stimmrechten von der Rhenus SE & Co. KG gehalten oder die auf sonstige Weise von ihr kontrolliert werden (im Folgenden: Rhenus-Gruppe).

Soweit diese Grundsatzserklärung nicht unmittelbar verbindlich für die Unternehmen der Rhenus-Gruppe sein sollte, wird die Geschäftsführung der unmittelbaren Beteiligungen der Rhenus SE & Co. KG hiermit angewiesen dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsatzserklärung ihrem Unternehmen und sämtlichen Unterbeteiligungen verbindlich zu beachten ist.

Inhaltlich betrifft diese Grundsatzserklärung alle menschenrechtsbezogenen Risiken und menschenrechtsbezogenen Umweltrisiken, die auch vom LkSG erfasst sind.

III. MENSCHENRECHTSBEZOGENE UND UMWELTBEZOGENE ERWARTUNGEN AN BESCHÄFTIGTE UND ZULIEFERER

Von unseren Beschäftigten und Zulieferern erwarten wir gleichermaßen, im Einklang mit unseren Grundsätzen zu handeln, welche wir in unserem Code of Conduct und Supplier Code of Conduct verschriftlicht haben (Code of Conduct einsehbar unter: <https://www.rhenus.group/rhenus-group/corporate-compliance/>). Eine Verletzung oder Missachtung der in diesen Dokumenten formulierten Prinzipien akzeptieren wir weder innerhalb unseres Unternehmens noch bei externen Partnern. Unserer unternehmerischen Verantwortung können wir nur dann gerecht werden,

wenn wir alle gemeinsam die geltenden rechtlichen, ethischen, sozialen und ökologischen Standards bedingungslos einhalten sowie ein faires und respektvolles Miteinander sicherstellen.

IV. RISIKOMANAGEMENT:

(1) ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeiten für das Risikomanagement gemäß LkSG sind wie folgt verteilt:

Auf Gruppenebene werden die Aktivitäten vom Service Center Corporate Procurement mit Unterstützung der Geschäftsbereichskoordinatoren (Supplier Point of Contact's - SPOC's) pro Business Unit der Rhenus-Gruppe und in Zusammenarbeit mit Corporate Compliance und Service Center Corporate Legal koordiniert.

(2) RISIKOMANAGEMENT IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH

Im eigenen Geschäftsbereich besteht das Risikomanagement hauptsächlich aus den Bereichen Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

a. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

i. Regelmäßige Risikoanalyse

Die Rhenus-Gruppe hat 10 dezentral geführte Business Units, zuzüglich Assets & Services. Für die Rhenus-Gruppe wird das Risiko einer Verletzung eines menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbots durch die eigene Organisation grundsätzlich als gering eingeschätzt:

- Alle Mitarbeiter haben sich der Einhaltung des Code of Conduct gegenüber verpflichtet. Die Grundsatzerklärung ist ein Bestandteil der Richtlinien, die die Mitarbeiter zustimmen, zu befolgen.
- Arbeitsrechtliche, Arbeitsschutzbezogene und umweltschutzbezogene Anforderungen werden durch entsprechende Funktionsbereiche und organisatorische Prozessstrukturen eingehalten.

Die regelmäßige Analyse auch der LkSG-bezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich der Rhenus SE & Co. KG wird jährlich über den jährlichen strukturierten Compliance Fragebogen („Selbstverpflichtung der Mandatsträger der Rhenus-Gruppe und jährlicher Compliance Fragebogen“) realisiert.

Zum einen werden unternehmensbezogene Informationen abgefragt. Die Komplexität und Detailtiefe der abgefragten Informationen soll dabei kontinuierlich erhöht werden, sodass ein umfassendes und zunehmend transparenteres Bild über die Lieferkette der Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich entsteht.

ii. Anlassbezogene Risikoanalyse

Die anlassbezogene Risikoanalyse ist immer dann durchzuführen, wenn mit einer wesentlich erweiterten Risikolage gerechnet werden muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Methodisch folgt die anlassbezogene Risikoanalyse den gleichen Vorgaben wie die regelmäßige Risikoanalyse nach IV.(2) a.i. dieser Grundsatzerklärung.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Folgende präventive Maßnahmen werden im eigenen Geschäftsbereich der Rhenus SE & Co. KG verankert:

i. Code of Conduct

Der Code of Conduct (s. Anlage) formuliert die verbindlichen Erwartungen des Vorstandes der Rhenus SE & Co. KG an das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rhenus-Gruppe. Das Dokument wurde an die spezifischen Vorgaben des LkSG angepasst.

ii. E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen in der Lieferkette“

Um das Bewusstsein der Mitarbeitenden zu schärfen und ein besseres Verständnis für mögliche Risiken zu schaffen, wurde das verpflichtende E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen - Moderne Sklaverei in der Lieferkette verhindern“ eingeführt. Es behandelt insbesondere Inhalte aus den Bereichen Faire Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheitsgefahren an Arbeitsplätzen und Lohndumping.

Die Schulung beinhaltet eine Abschlussprüfung und die Teilnahme wird entsprechend dokumentiert.

iii. Weitere Präventionsmaßnahmen

Wir gehen davon aus, dass durch die vorbezeichneten Präventionsmaßnahmen die sich aus der Risikoanalyse ergebenden Risiken verhindert werden können. Sollte sich ergeben, dass spezifische Risiken weitere Maßnahmen erfordern, so werden diese Maßnahmen auch außerhalb der turnusmäßigen Überprüfung (Vgl hierzu unter (5)) ergriffen werden.

c. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sofern wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG in unserem eigenen Geschäftsbereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, so ergreift der zuständige Compliance Officer in Abstimmung mit dem lokal verantwortlichen Management (Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft der Rhenus-Gruppe) unverzüglich Maßnahmen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Zuständig zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen ist die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft, die sich mit SC Corporate Procurement, den SPOC's, dem Menschenrechtsbeauftragten und Compliance Officer beraten können. Die getroffenen Maßnahmen sowie der Erfolg der getroffenen Maßnahmen sind zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(3) RISIKOMANAGEMENT BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN

a. Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Zur Durchführung der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern werden diese anhand mehrerer Kriterien analysiert.

Die Beurteilung erfolgt jeweils nach spezifischem Risiko in dem Land und der Branche, in dem der Zulieferer tätig ist und gleicht dies mit einem international anerkannten Index ab. Anhand dieses Index erfolgte eine Einteilung der unmittelbaren Zulieferer in drei Klassen. Weiterhin werden die mit dem jeweiligen Zulieferer gemachten Umsätze und perspektivisch auch die Systemrelevanz des Zulieferers für das Unternehmen in die Bewertung mit einbezogen.

Die Koordination der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern erfolgt durch das LkSG Steering Committee. Die Geschäftsführer der dezentralen Einheiten sind dafür verantwortlich, dass die Risikoanalyse jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt wird.

Im ersten Schritt soll die Risikoanalyse schnellstmöglich abgeschlossen und sodann jährlich durchgeführt werden. Um dies zeitlich zu ermöglichen, werden bei der erstmaligen Risikoanalyse lediglich die größten Zulieferer sowie die aus als besonders risikoreich eingestuften Ländern berücksichtigt. Dieser Anwendungsbereich soll in den folgenden Risikoanalysen ausgeweitet werden.

b. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Im ersten Schritt werden Präventionsmaßnahmen bei solchen Lieferanten ergriffen, die anhand der vorab beschriebenen Risikoanalyse anhand ihrer Herkunft und/oder des Umsatzes ausgewählt wurden. Diese werden im Folgenden als „Risikolieferanten“ bezeichnet.

Bei diesen Lieferanten werden folgende Maßnahmen ergriffen:

i. Supplier Code of Conduct

Die Rhenus-Gruppe hat u.a. die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an ihre Zulieferer in ihrem Supplier Code of Conduct und Verpflichtungserklärung niedergelegt. Die Risikolieferanten werden verpflichtet, diese Wertvorstellungen durch Gegenzeichnung der Verpflichtungserklärung zu akzeptieren bzw. bei dem Abschluss neuer Vertragsbeziehungen den Supplier Code of Conduct auszufüllen und zu akzeptieren.

ii. Vertragliche Zusicherung

Um zu gewährleisten, dass neben den Erwartungen der Rhenus-Gruppe die unmittelbaren Zulieferer der Rhenus Gruppe auch die expliziten Vorgaben des LkSG einhalten und deren Einhaltung auch entlang der eigenen Lieferkette sicherstellen, sollen vertragliche Verpflichtungen der Risikozulieferer hierzu eingefordert.

iii. Implementierung von Online-Plattformen

Zur Dokumentation der erhaltenen Bestätigungen der Lieferanten und als zentralen Anlaufpunkt für die Lieferanten wurde eigens eine internetbasierte Rhenus-Lieferketten-Plattform erstellt, auf der die Lieferanten ihre Stammdaten pflegen, Zertifikate hinterlegen, ihre Verpflichtungserklärung abgeben und auf Schulungsmöglichkeiten zugreifen können. Das schon bestehende Frachtführer-Portal („Rhe-X“) wurde um die Abgabe der Verpflichtungserklärung im Sinne des LkSG ergänzt.

iv. Angebot von Schulungsmaßnahmen

Um die Risikozulieferer bei der Umsetzung der vertraglichen Zusicherungen bestmöglich zu unterstützen, werden den Risikozulieferern Schulungsmaßnahmen angeboten. Hierzu gehört zum einen die Teilnahme an dem auch als Präventionsmaßnahme im eigenen Geschäftsbereich eingesetzten E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen - Moderne Sklaverei in der Lieferkette verhindern“ durch Mitarbeitende der Risikozulieferer. Auch Schulungsmaßnahmen vor Ort durch Mitarbeitende der Rhenus-Gruppe sind im Bedarfsfall denkbar.

v. Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen

Um risikobasiert feststellen zu können, ob die Risikolieferanten geeignete Maßnahmen getroffen haben, um die vertraglichen Zusicherungen (s.o.) auch umzusetzen, behält sich die Rhenus-Gruppe vertraglich vor, Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

c. Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich folgende Maßnahmen:

Sofern möglich, ist darauf hinzuwirken, dass die Verletzung unverzüglich beendet wird.

Ist dies wegen der Beschaffenheit der Pflichtverletzung nicht möglich, so ist unverzüglich mit dem betroffenen Lieferanten ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Dabei entscheidet der zuständige Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. In Betracht kommen folgenden Maßnahmen:

- Die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Verursacher,
- Der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- Ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während einer der vorab genannten Maßnahmen;
- Der Abbruch der Geschäftsbeziehung (als ultima ratio)

Jeder entsprechende Vorfall ist dem zuständigen Menschenrechtsbeauftragten unverzüglich zu melden. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist zu kontrollieren, zu dokumentieren und die Dokumentation dem Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

(4) MITTELBARE ZULIEFERER

Sofern tatsächliche Anhaltspunkte bekannt werden, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, wird die Rhenus-Gruppe tätig.

Sodann wird eine Risikoanalyse des betroffenen mittelbaren Zulieferers durchgeführt und ggf. angemessene Kontroll- und Abhilfemaßnahmen ergriffen. Das Verfahren gleicht dabei dem Vorgehen bei unmittelbaren Zulieferern.

(5) ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT DER ERGRIFFENEN MASSNAHMEN

Die Maßnahmen des Risikomanagements werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Hierzu hält eine fachübergreifende Arbeitsgruppe, der Lenkungsreis (LkSG Steering Committee), regelmäßig Treffen ab, in welchem einzelnen Maßnahmen und Konzepte besprochen und evaluiert werden. Ggf. werden notwendige Änderungen geplant und umgesetzt.

Die Erfüllung der Pflichten des LkSG in den Ländereinheiten der Rhenus-Gruppe soll durch die zuständigen Menschenrechtsbeauftragten stichprobenartig kontrolliert werden. Hierzu wird im Laufe des Jahres 2023 ein entsprechendes Konzept entwickelt und umgesetzt. Diese Grundsatzerklärung wird sodann ergänzt.

(6) BESCHWERDEVERFAHREN

Die Rhenus-Gruppe legt großen Wert darauf, dass sowohl interne als auch externe Parteien Hinweise auf Missstände geben können. Wir betreiben daher schon seit dem Jahr 2019 die Rhenus Integrity Line. Es handelt sich dabei um ein extern gehostetes Hinweisgebersystem, über welches Mitarbeitende, Lieferanten, andere Stakeholder oder Dritte Hinweise wahlweise anonym oder persönlich hinterlassen können. Die Rhenus Integrity Line ist ständig, international erreichbar unter:

<https://rhenus.integrityline.org/>

Die Rhenus Gruppe stellt sicher, dass die mit der Durchführung der Beschwerdeverfahren betrauten Personen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Sie sind für die Durchführung der Beschwerdeverfahren nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Umgang mit dem Beschwerdeverfahren sowie den hierüber eingehenden Hinweisen ist im Detail in einer separaten Richtlinie festgelegt.

(7) DOKUMENTATION UND BERICHTSWESEN

a. Dokumentation

Es obliegt jedem Menschenrechtsbeauftragten, die im Zusammenhang mit dieser Grundsatzerklärung ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

b. Berichtswesen

Die Menschenrechtsbeauftragten erstellen den jährlichen Bericht anhand des vom „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellten Fragenkataloges und reicht diesen nach Freigabe durch den Vorstand ein.

V. PRIORITÄRE MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEZOGENE RISIKEN:

Die Priorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erfolgt nach Abschluss der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich. Die Grundsatzerklärung wird sodann entsprechend ergänzt.

VI. DATENÜBERMITTLUNG & DATENSCHUTZ:

Sämtliche Aktivitäten der Rhenus-Gruppe im Zusammenhang mit dieser Grundsatzerklärung und den Vorgaben des LkSG erfolgen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Vorschriften zur Datenübermittlung und zum Datenschutz.

VII. ANSPRECHPARTNER:

SC Corporate Procurement
lksg@de.rhenus.com

Rhenus SE & Co. KG

Karsten Obert

Gilles Delarue